

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 19. 12. 97

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

07. 11. 97

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 18. März 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Libanesischen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 110/97

Bonn, den 7. November 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

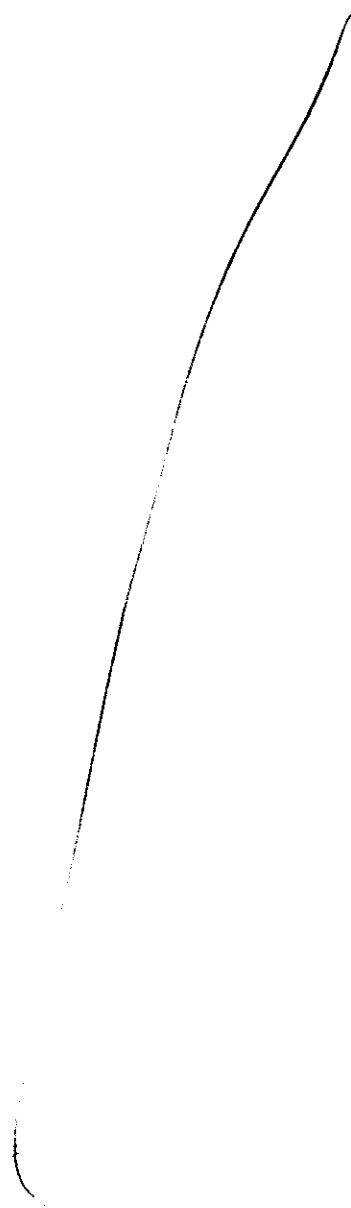
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 19. 12. 97



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. März 1997
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Libanesischen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. März 1997 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen im Libanon schafft.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Libanesischen Republik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Lebanese Republic
on the Promotion and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Libanesische Republik –

The Federal Republic of Germany
and
the Lebanese Republic,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen beider Staaten zu fördern,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Staaten zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. bezieht sich der Begriff „Investor“ in Bezug auf jede Vertragspartei auf
 - a) natürliche Personen, die
 - i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne ihres Grundgesetzes sind und
 - ii) in Bezug auf die Libanesische Republik im Sinne ihrer gültigen Gesetze als Staatsangehörige betrachtet werden;
 - b) juristische Personen, einschließlich Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Wirtschaftsvereinigungen sowie andere Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß der Gesetzgebung dieser Vertragspartei gegründet oder sonst ordnungsgemäß errichtet werden und ihren Sitz im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei haben. Dieser Buchstabe findet auf Holding- oder Offshore-Gesellschaften Anwendung, die in einer der Vertragsparteien eingetragen sind;
2. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;

Desiring to encourage economic cooperation to the mutual benefit of both States,

Intending to create and maintain favourable conditions for investments by investors of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party,

Recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both States,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Agreement:

1. The term "investor" refers with regard to either Contracting Party to:
 - (a) natural persons who
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany are Germans within the meaning of its Basic Law, and
 - (ii) in respect of the Lebanese Republic are those who are considered nationals within the meaning of its applicable laws;
 - (b) legal entities, including companies, corporations, business associations and other organizations, with or without legal personality, which are constituted or otherwise duly organized under the law of that Contracting Party and have their seat in the territory of that same Contracting Party. The provisions of this sub-paragraph apply to holding or offshore Companies registered in any of the Contracting Parties.
2. The term "investments" shall include every kind of assets and particularly, but not exclusively:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, and pledges;
 - (b) shares in companies and other kinds of interest in companies;

- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill sowie ähnliche Rechte, die in den Gesetzen der Vertragsparteien anerkannt sind;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen sowie alle durch Gesetz, Vertrag oder Beschluß der Behörde gesetzmäßig erteilten weiteren Rechte;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
3. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Kapitalertrag, Lizenzentgelte, Entgelte aus Managementtätigkeit und technischer Hilfe oder andere Entgelte, ungeachtet der Form, in der die Erträge entrichtet werden;
4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, einschließlich des Küstenmeers, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, sowie die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, der sich außerhalb der Grenzen der Hoheitsgewässer erstreckt, über die der betreffende Staat nach dem Völkerrecht Souveränität, souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse ausübt.
- (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
- (d) intellectual property rights, such as copyrights, patents, utility-model patents, industrial designs or models, trade or service marks, trade names, trade and business secrets, technical processes, know-how and goodwill, as well as other similar rights recognized by the laws of the Contracting Parties;
- (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources as well as all other rights given by law, by contract or by decision of the authority in accordance with the law.
- Any alteration of the form in which assets are invested or reinvested shall not affect their character as investment.
3. The term "returns" means amounts yielded by an investment and in particular, though not exclusively, includes profits, dividends, interests, capital gain, royalties, management and technical assistance or other fees, irrespective of the form in which the return is paid.
4. The term "territory" means the territory of the Contracting Parties, including the territorial sea, in accordance with national law, and the economic exclusive zone as well as the continental shelf that extends outside the limits of the territorial waters over which the State concerned exercises, in accordance with international law, sovereignty, sovereign rights and jurisdiction.

Artikel 2

Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und solche Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall eine gerechte und billige Behandlung gewähren.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

Schutz, Behandlung

(1) Jede Vertragspartei schützt in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei vorgenommen werden.

(2) Die Behandlung, die eine Vertragspartei den Kapitalanlagen und Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen gewährt, darf nicht weniger günstig sein als die den Kapitalanlagen ihrer eigenen Investoren in ihrem Hoheitsgebiet oder den Kapitalanlagen von Investoren dritter Staaten in ihrem Hoheitsgebiet gewährte Behandlung.

(3) Die Meistbegünstigung wird nicht dahin gehend ausgelegt, daß eine Vertragspartei dazu verpflichtet ist, die Vergünstigungen aufgrund einer bestehenden oder künftigen Zoll- oder Wirtschaftsunion, einer Freihandelszone oder einer regionalen Wirtschaftsorganisation, deren Mitglied eine der Vertragsparteien ist oder werden wird, den Investoren und Kapitalanlagen der anderen Vertragspartei zu gewähren. Diese Behandlung bezieht sich ferner nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger auf Gegenseitigkeit beruhender Übereinkünfte über Steuerfragen einräumt.

Article 2

Promotion, admission

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws and regulations. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of investors of the other Contracting Party.

Article 3

Protection, treatment

(1) Each Contracting Party shall protect within its territory investments made in accordance with its laws and regulations by investors of the other Contracting Party.

(2) The treatment by a Contracting Party of investments and investors of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments, shall not be less favourable than that granted by each Contracting Party to the investments made within its territory by its own investors, or that granted by each Contracting Party to the investments made within its territory by investors of any third State.

(3) The most-favoured-nation treatment shall not be construed so as to oblige a Contracting Party to extend to the investors and investments of the other Contracting Party the advantages resulting from any existing or future customs or economic union, a free trade area or regional economic organization, to which either of the Contracting Parties is or becomes a member. Nor shall such treatment relate to any advantage which either Contracting Party accords to investors of a third State by virtue of a double taxation agreement or other agreements on a reciprocal basis regarding tax matters.

Artikel 4**Freier Transfer**

(1) Jede Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei Kapitalanlagen vorgenommen haben, gewährleistet diesen Investoren den freien Transfer der im Zusammenhang mit diesen Kapitalanlagen stehenden Zahlungen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Erhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge aus der Kapitalanlage nach Artikel 1 Ziffer 3;
- c) von Beträgen im Zusammenhang mit für die Kapitalanlage aufgenommenen Darlehen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung, Übertragung oder Liquidation der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 5 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transferierungen erfolgen unverzüglich zu dem zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen Marktkurs.

(3) Ist ein Marktkurs nicht vorhanden, so hat der gültige Kurs dem Kreuzkurs (cross rate) zu entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

(4) Als „unverzüglich“ durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und soll zwei Monate nicht überschreiten.

Artikel 5**Enteignung, Entschädigung**

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Die Vertragsparteien ergreifen weder unmittelbar noch mittelbar Maßnahmen zur Enteignung oder Verstaatlichung der Kapitalanlagen von Investoren der jeweils anderen Vertragspartei oder andere Maßnahmen, die in ihrer Art oder in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen, es sei denn, diese Maßnahmen werden zum allgemeinen Wohl, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, in einem ordentlichen Rechtsverfahren und mit der Maßgabe ergriffen, daß für eine tatsächlich verwertbare und geeignete Entschädigung Vorsorge getroffen ist. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

Article 4**Free transfer**

(1) Each Contracting Party in whose territory investments have been made by investors of the other Contracting Party shall ensure those investors the free transfer of the payments relating to these investments, particularly but not exclusively the following:

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) investment returns according to Article 1, paragraph 3 of this Agreement;
- (c) amounts relating to loans incurred, or other contractual obligations undertaken, for the investment;
- (d) proceeds accruing from the total or partial sale, alienation or liquidation of an investment; and
- (e) the compensation provided for in Article 5.

(2) Transfers shall be made without delay at the prevailing market rate of exchange applicable on the date of transfer.

(3) If a market rate is not available, the applicable rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

(4) A transfer shall be deemed to have been made "without delay" if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and should not exceed two months.

Article 5**Dispossession, compensation**

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Neither of the Contracting Parties shall take, either directly or indirectly, measures of expropriation, nationalization or any other measures having the same nature or the same effect against investments of investors of the other Contracting Party, unless the measures are taken in the public benefit, on a non-discriminatory basis, and under due process of law, and provided that provisions be made for effective and adequate compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provisions shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 6

Vor Inkrafttreten des Abkommens vorgenommene Kapitalanlagen

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben. Das Abkommen gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Artikel 7

Andere Verpflichtungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteiern bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Bestimmung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Bestimmung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

Grundsatz des Eintritts in Rechte

Leisten eine Vertragspartei oder eine von ihr beauftragte Stelle einem ihrer Investoren Zahlungen aufgrund einer finanziellen Garantie gegen nichtkommerzielle Risiken in bezug auf eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, kraft des Grundsatzes des Eintritts in Rechte die Übertragung aller Rechte des betreffenden Investors auf die erstgenannte Vertragspartei oder die von ihr beauftragte Stelle an.

Artikel 9

Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten in bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei versuchen die Streitparteien, die Streitigkeit, soweit wie möglich, gütlich beizulegen.

(2) Führen diese Bemühungen innerhalb von sechs Monaten nach dem schriftlichen Ersuchen um Beilegung nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit nach eigener Wahl einem der folgenden Gremien unterwerfen:

- a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), das in dem am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vorgesehen ist, sofern beide Vertragsparteien Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind; oder
- b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, das, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, aufgrund der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) gebildet wird.

(3) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, wird Artikel 10 Absätze 2 bis 9 sinngemäß angewendet mit der Maßgabe, daß die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Artikel 10 Absatz 2 durch die Streitparteien erfolgt und daß,

(4) Investors of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 6

Pre-Agreement investments

The present Agreement shall also apply to investments in the territory of a Contracting Party made in accordance with its laws and regulations by investors of the other Contracting Party prior to the entry into force of this Agreement. However, the Agreement shall not apply to disputes that have arisen before its entry into force.

Article 7

Other obligations

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Agreement contain a provision, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such provision shall, to the extent that it is more favourable, prevail over this Agreement.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting Party.

Article 8

Principle of subrogation

If either Contracting Party or its designated agency makes payment to one of its investors under any financial guarantee against non-commercial risks it has granted in regard of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize, by virtue of the principle of subrogation, the assignment of any right of title of that investor to the first Contracting Party or its designated agency.

Article 9

Settlement of disputes between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party

(1) For the purpose of solving disputes with respect to investments between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party, the parties to the dispute will try to solve the case, as far as possible, amicably.

(2) If these efforts do not result in a solution within six months from the date of written request for settlement, the investor may submit the dispute, at his choice, for settlement to:

- (a) the International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID) provided for by the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, opened for signature at Washington, on March 18, 1965, in the event of both Contracting Parties having become Contracting States of this aforementioned Convention; or
- (b) an ad hoc arbitral tribunal which, unless otherwise agreed upon by the parties to the dispute, shall be established under the arbitration rules of the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL).

(3) Unless the parties in dispute have agreed otherwise, the provisions of Article 10, paragraphs 2 to 9 shall be applied mutatis mutandis on condition that the appointment of members of the arbitration tribunal in accordance with Article 10, para-

soweit die in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über die Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den geltenden Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts. Die Schiedssprüche sind endgültig und für beide Streitparteien bindend. Jede Vertragspartei setzt einen solchen Schiedsspruch unverzüglich um; dieser wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(5) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens über Investitionsstreitigkeiten zu keinem Zeitpunkt als Einwand ihre Immunität oder die Tatsache geltend machen, daß der Investor eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 10

Streitbeilegung zwischen Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Können die Vertragsparteien nicht innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen eine Einigung erzielen, so ist die Streitigkeit auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei bestellt ein Mitglied, und diese beiden Mitglieder ernennen einen Obmann, der Angehöriger eines dritten Staates ist.

(3) Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und ist sie der Aufforderung der anderen Vertragspartei, diese Ernennung innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Ersuchen dieser Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Obmanns einigen, so wird dieser auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofs in den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen verhindert oder besitzt er die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien, so wird die Ernennung von dem Vizepräsidenten vorgenommen; ist auch dieser verhindert oder besitzt er die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien, so wird die Ernennung von dem im Rang nächstfolgenden Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzt, vorgenommen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der in diesem Abkommen enthaltenen Regeln und der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts.

(7) Vorbehaltlich von den Vertragsparteien festgelegter sonstiger Bestimmungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(8) Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr bestellten Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen.

(9) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für jede Vertragspartei bindend.

(10) Sind beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investi-

graph 2 is effected by the parties in dispute and that, insofar as the periods specified in Article 10, paragraphs 3 and 4 are not observed, either party in dispute may, in the absence of other arrangements, invite the President of the Court of International Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris to make the required appointments.

(4) The arbitral tribunal shall decide the dispute in accordance with the provisions of this Agreement and the applicable rules and principles of international law. The awards of arbitration shall be final and binding on both parties to the dispute. Each Contracting Party shall carry out without delay any such award and such award shall be enforced in accordance with domestic law.

(5) The Contracting Party which is a party to the dispute shall, at no time whatsoever during the procedures involving investment disputes, assert as a defense its immunity or the fact that the investor has received compensation under an insurance contract covering the whole or part of the incurred damage or loss.

Article 10

Settlement of disputes between Contracting Parties

(1) Disputes between Contracting Parties regarding the interpretation or application of the provisions of this Agreement shall be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If both Contracting Parties cannot reach an agreement within six months from the start of the negotiations, the dispute shall, upon request of either Contracting Party, be submitted to an arbitral tribunal of three members. Each Contracting Party shall appoint one arbitrator, and these two arbitrators shall nominate a chairman who shall be a citizen of a third State.

(3) If one of the Contracting Parties has not appointed its arbitrator and has not followed the invitation of the other Contracting Party to make that appointment within two months, the arbitrator shall be appointed upon the request of that Contracting Party by the President of the International Court of Justice.

(4) If both arbitrators cannot reach an agreement about the choice of the chairman within two months after their appointment, the latter shall be appointed upon the request of either Contracting Party by the President of the International Court of Justice.

(5) If, in the cases specified under paragraphs 3 and 4 of this Article, the President of the International Court of Justice is prevented from carrying out the said function or if he is a citizen of either Contracting Party, the appointment shall be made by the Vice-President, and if the latter is prevented or if he is a citizen of either Contracting Party, the appointment shall be made by the most senior Judge of the Court who is not citizen of either Contracting Party.

(6) The tribunal shall render its decision by a majority of votes on the basis of the rules contained in this Agreement and of the universally accepted principles of international law.

(7) Subject to other provisions agreed upon by the Contracting Parties, the tribunal shall determine its procedure.

(8) Each Contracting Party shall bear the cost of the arbitrator it has appointed and of its representation in the arbitral proceedings. The cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs.

(9) The decisions of the tribunal are final and binding for each Contracting Party.

(10) If both Contracting Parties are Contracting States of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment

tionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann unter Berücksichtigung des Artikels 27 Absatz 1 jenes Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht nicht angerufen werden, soweit zwischen Investoren einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Artikel 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbefolgung einer Entscheidung des aufgrund des genannten Übereinkommens errichteten Schiedsgerichts (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts nach Artikel 8 dieses Abkommens anzurufen, bleibt unberührt.

Disputes between States and Nationals of Other States, the arbitration tribunal provided for above may in consideration of the provisions of Article 27, paragraph 1 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between Investors of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitration tribunal in the event that a decision of the Arbitration Tribunal established under the said Convention is not complied with (Article 27) or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 8 of this Agreement.

Artikel 11

Beziehungen zwischen den Vertragsparteien

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Article 11

Relations between the Contracting Parties

This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

Artikel 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Beirut ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Wird die Kündigung dieses Abkommens amtlich angezeigt, so gelten die Artikel 1 bis 11 noch für weitere fünfzehn Jahre für Kapitalanlagen, die vor dem amtlichen Kündigungsschreiben vorgenommen worden sind.

Article 12

Final provisions

(1) This Agreement shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Beirut.

(2) This Agreement shall enter into force 30 days after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years, this Agreement may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months' notice.

(3) In case of official notice as to the denunciation of the present Agreement, the provisions of Articles 1 to 11 shall continue to be effective for a further period of fifteen years for investments made before official notice was given.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn, on March 18th, 1997 in two originals, in German, Arabic and English languages, each text being authentic. In case of difference of interpretation of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
von Ploetz

Für die Libanesische Republik
For the Lebanese Republic
Fuad Siniora

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

(2) Zu Artikel 2

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(3) Zu Artikel 3

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Geltungsbereich ihres Rechtes von Investoren der anderen Vertragspartei vorgenommen werden, genießen den vollen Schutz des Abkommens.
- b) Von der Libanesischen Republik zur Förderung einzelner Investitionsvorhaben arabischer Länder aus Entwicklungsgründen ergriffene Maßnahmen sind mit Artikel 3 Absatz 2 vereinbar, sofern sie die Kapitalanlagen und Tätigkeiten deutscher Investoren im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage nicht wesentlich beeinträchtigen. Das gleiche gilt für Kapitalanlagen arabischer Investoren im Immobilienbereich.
- c) Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 gilt insbesondere folgendes: die Ungleichbehandlung im Fall von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen oder Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Ungleichbehandlung im Fall von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3.
- d) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach ihren Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.

(4) Zu Artikel 5

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn infolge staatlicher Eingriffe in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, dessen wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Lebanese Republic on the Promotion and Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.

(2) Ad Article 2

The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(3) Ad Article 3

- (a) Investments made in accordance with the legislation of either Contracting Party within the area of application of the law of the Contracting Party by investors of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the Agreement.
- (b) Measures applied by the Lebanese Republic to promote individual investment projects from Arab countries for development purposes are considered compatible with Article 3, paragraph 2 provided they do not substantially impair the investments and activities of German investors in connection with any investment. The same applies to investments by Arab investors in real estate.
- (c) The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (d) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax law are granted only to investors resident in its territory.

(4) Ad Article 5

A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Abkommens angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

(5) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits, in accordance with its laws, as required to carry out such transport. This shall include the transport of:

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Agreement or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Agreement are invested;
- (b) persons traveling in connection with an investment.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn, on March 18th, 1997 in two originals, in German, Arabic and English languages, each text being authentic. In case of difference of interpretation of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
von Ploetz

Für die Libanesische Republik
For the Lebanese Republic
Fuad Siniora

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen bzw. -abkommen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Das Abkommen mit dem Libanon ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und Schutzvertrag besteht.

Das Abkommen entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Abkommensbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 12 Artikeln, ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Investor“, „Kapitalanlagen“, „Erträge“ sowie „Hoheitsgebiet“. Danach gilt das Abkommen auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Nach Protokollnummer 1 genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel sowie das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren.

Protokollnummer 2 enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält eine allgemeine Schutzklausel. Gemäß Protokollnummer 3 Buchstabe a genießen die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommenen Kapitalanlagen den vollen Schutz des Abkommens.

Weiterhin ist hier der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Nach Protokollnummer 3 Buchstabe b sind Maßnahmen, die von der Libanesischen Republik zur Förderung einzelner Investitionsvorhaben arabischer Länder aus Entwicklungsgründen ergriffen werden, mit Artikel 3 vereinbar, wenn dadurch deutsche Investoren nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt für Kapitalanlagen arabischer Investoren im Immobilienbereich. In der Protokollnummer 3 Buchstabe c werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe d stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Danach wird der Transfer von Kapital und Erträgen, der Rückzahlung von Darlehen, des Erlöses im Falle der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage sowie der in Artikel 5 vorgesehenen Entschädigungen gewährleistet.

Weiterhin enthält der Artikel Bestimmungen über den anzuwendenden Wechselkurs und legt fest, daß die Transferfrist nach Einreichung eines entsprechenden Antrags zwei Monate nicht überschreiten darf.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und gewährt den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Eine Entschädigungspflicht besteht gemäß Protokollnummer 4 auch bei staatlichen Eingriffen in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung im Falle einer Entschädigung zugesichert. Im übrigen gilt für die in Artikel 5 geregelten Angelegenheiten Meistbegünstigung.

Zu Artikel 6

Das Abkommen gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind. Es gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Zu Artikel 7

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über Auslegung und Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 11

Das Abkommen enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 12

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die vor dem amtlichen Kündigungsschreiben vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere fünfzehn Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 5 ein Behinderungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

19.12.97**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.